

Information zur Corona Verordnung für Rückkehrer aus Risikogebieten

Verpflichtende Corona-Tests für Rückkehrer aus Risikogebieten sind seit 08.08.2020 nach der Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums Pflicht.

Wer muss sich testen lassen?

Alle Rückkehrer aus sogenannten Risikogebieten müssen ab dem 08.08.2020 bei der Einreise nach Deutschland einen negativen Test vorweisen können, der nicht älter als zwei Tage ist. Wer einen solchen Test nicht vorweisen kann, muss sich testen lassen. Das gilt sowohl für Einreisende an den Flughäfen als auch für jene, die auf dem Land- oder Seeweg nach Deutschland einreisen. Grenznahe Pendler sind ausgenommen.

Wo wird getestet?

An den Flughäfen, aber auch für Auto- und Bahnreisende sind mittlerweile Teststationen eingerichtet, wo Reisende direkt den Rachenabstrich machen lassen sollen. Wenn dies aber nicht möglich ist – etwa, weil die Station schon geschlossen hat - müssen sie den Test innerhalb von 14 Tagen nachholen.

Muss ich nach dem Test trotzdem in Quarantäne?

Nach wie vor gilt die allgemeine 14-tägige Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten, die kein negatives Testergebnis haben. Das heißt, bis das Ergebnis des Corona-Tests vorliegt, gilt auch für diejenigen, die sich zum Beispiel am Flughafen testen ließen: Sie müssen sich in Selbstquarantäne begeben. Je nach Testeinrichtung und Laborausstattung kann es mehrere Tage dauern, bis ein Ergebnis vorliegt.

Was, wenn ich mich weigere?

In der Testpflichtverordnung heißt es hierzu: "Wer nach Aufforderung an der angebotenen Testung nicht teilnimmt, entzieht sich der Testung und duldet diese nicht." Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Was kostet mich der Test?

Derzeit nichts. Denn: Jeder hat derzeit das Recht, sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise aus einem Risikogebiet kostenlos testen zu lassen. Abgewickelt wird die Bezahlung über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, aus dem sich die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren.

Was sind Risikogebiete?

Als Risikogebiete eingestuft sind die meisten Staaten der Erde, darunter auch die USA oder Brasilien. In der EU hat das Robert Koch-Institut derzeit Luxemburg, die belgische Region Antwerpen und einige Regionen Nordspaniens (Katalonien, Aragón und Navarra) als Risikogebiete ausgewiesen, ebenso mehrere europäische Staaten außerhalb der EU.

Eine fortlaufend aktualisierte Liste dieser Gebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht. Das Bundesgesundheitsministerium entscheidet gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium, welche Länder und Regionen als Risikogebiet gelten. Zentrales Kriterium ist, in welchen Staaten oder Regionen es in den vergangenen sieben Tagen mehr als 50 neu Infizierte pro 100.000 Einwohner gegeben hat.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Der im Zuge der Corona-Krise neu geschaffene § 5 des Infektionsschutzgesetzes sieht besondere Kompetenzen des Bundes vor. Zu den Maßnahmen, die das Bundesgesundheitsministerium in dem Fall anordnen kann, gehören auch ärztliche Untersuchungen.

Anders als bei den meisten anderen Corona-Maßnahmen - wie etwa bei Ausgangssperren - entscheiden darüber nicht die Länder, sondern das Bundesgesundheitsministerium.

Bestätigung zur Corona Verordnung für Rückkehrer aus sog. Risikogebieten nach § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes

Hiermit bestätige ich

Herrn / Frau

Anschrift

Geb. Datum

dass ich

- nicht** innerhalb der letzten 14 Tage aus einem der sog. Risikogebiete zurückgekehrt bin.
- innerhalb der letzten 14 Tage aus einem der sog. Risikogebiete zurückgekehrt bin und einen Corona-Test mit negativem Befund habe.
- innerhalb der letzten 14 Tage aus einem der sog. Risikogebiete zurückgekehrt bin und eine zweiwöchige Quarantäne ohne Symptome verbracht habe.

Mit ist bekannt, dass ich durch falsche Angaben nicht nur Behandler und Patienten dieser Einrichtung in Gefahr bringe, sondern auch gegen Gesetze verstoße.

Mit ist bekannt, dass ich für mögliche Folgen, wie z.B. Behandlungskosten anderer Menschen oder Ausfallkosten der Praxis, haftbar gemacht werden kann.

Die „**Information zur Corona-Verordnung für Rückkehrer aus Risikogebieten**“
Auf der Rückseite dieser Erklärung habe ich gelesen und verstanden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Patienten/Erziehungsberechtigten